



LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS

Jobcenter

Landratsamt Bodenseekreis
Jobcenter
88041 Friedrichshafen

Antrag auf Zusicherung zu den Aufwendungen einer neuen Unterkunft, Mietkaution, Umzugskosten

(vom Antragsteller auszufüllen)

Name, Vorname: _____

Sollten Sie unter 25 Jahre alt sein, benötigen Sie den Vordruck „Antrag auf Zustimmung zum Auszug/Umzug für Unter-25-Jährige“.

Straße, PLZ, Wohnort: _____

Ich beabsichtige,

am: _____ nach:

(Datum)

(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

mit

- meinem/meiner Ehepartner/in, Lebenspartner/in
- meinen _____ Kindern
- mit folgenden sonstigen Personen umzuziehen/zusammenzuziehen:

- Bitte wenden! -

Begründung:

Der Umzug ist aus nachfolgenden wichtigen Gründen notwendig (ausführliche Begründung - Gründe sind nachzuweisen, ggf. Rückseite oder zusätzliches Blatt benutzen):

Ich bzw. meine Ehe-/Lebenspartnerin ist schwanger (bitte Mutterpass beifügen).

Angaben zur neuen Wohnung:

Kaltmiete: _____ , - €

kalte Betriebskosten: _____ , - €

Heizkosten: _____ , - €

Garagen-/Stellplatzkosten _____ , - €

Wohnungsgröße: _____ qm

Antrag:

Ich beantrage

- die Zusicherung zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft
- Mietkaution in Höhe von _____ EUR
- Umzugskosten (siehe beiliegendes Merkblatt)

Ort, Datum, Unterschrift des/der Antragstellers/in



Allgemeine Hinweise zur Wohnungssuche für Bezieher von Bürgergeld

Dieses Merkblatt ersetzt keinen Antrag und ist auch keine Zusage für einen Umzug

Sie beziehen Bürgergeld oder haben diese Leistungen beantragt und beabsichtigen demnächst umzuziehen. In diesem Fall beachten Sie bitte nachfolgende Hinweise, damit Ihnen keine finanziellen Nachteile entstehen. Besprechen Sie Ihren gewünschten Umzug unbedingt zeitnah mit Ihrem zuständigen Jobcenter Bodenseekreis.

Allgemeines zu Mietkosten und Umzügen

Bei einem Leistungsbezug von Bürgergeld können unangemessen hohe Wohnkosten nur für einen begrenzten Zeitraum übernommen werden. Auf Dauer werden nur sog. angemessene Wohnkosten anerkannt. Beabsichtigen Sie umzuziehen, so ist es für die Anerkennung der Mietkosten der neuen Wohnung notwendig, bereits vor der Anmietung der neuen Wohnung (d.h. vor Unterzeichnung des neuen Mietvertrags) die Zusicherung zum Umzug vom Jobcenter einzuholen.

Unterschreiben Sie deshalb keinen Mietvertrag, bevor Sie nicht die schriftliche Zusage des Jobcenters eingeholt haben!

Angemessene Wohnkosten

Ab dem 01.04.2023 gelten für die einzelnen Gemeinden im Bodenseekreis beigefügte **Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft**. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um die Grundmiete/Kaltmiete inklusive angemessener Betriebskosten (z.B. Grundsteuer, Gebäudebrandversicherung, Wassergeld, Gebühren für Kanalisation, gemeinschaftliche Treppenbeleuchtung, an Wohnungsbaugesellschaften zu zahlende Nutzungsgebühren, Verwaltungskosten, Hausmeisterkosten, Straßenreinigungskosten, Kosten der Grubenentleerung, Schornsteinreinigung, Wasserschaden- und Haushaftpflichtversicherung, laufende Kosten für Sondereinrichtungen usw.) und der ggf. im Mietvertrag enthaltenen Garagen- oder Stellplatzkosten handelt. Angemessene Heizkosten und Abfallgebühren werden zusätzlich übernommen.

Bitte beachten Sie folgende Punkte:

1. Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages ist von Ihnen die Zusicherung zur Übernahme der neuen Wohnkosten vom Jobcenter einzuholen.

Erforderliche Unterlagen für die Entscheidung über die Zusicherung zum Umzug:

- Antrag mit Angabe des Umzugsgrundes (Antragsformular erhalten Sie beim Jobcenter oder in den Rathäusern der Gemeinden)
- Anzahl der Personen, die mit Ihnen umziehen
- Anschrift der neuen Wohnung (konkretes Wohnungsangebot)
- Wohnungsgröße in qm
- Aufschlüsselung der Mietkosten in Grundmiete/Kaltmiete, kalte Betriebskosten, Heizkosten und ggf. Garagen- bzw. Stellplatzkosten
- Wenn vorhanden: Entwurf des neuen Mietvertrags oder vorläufige Mietbescheinigung des zukünftigen Vermieters

Beabsichtigen Sie in einen anderen Landkreis umzuziehen, ist der am neuen Wohnort zuständige SGB II – Leistungsträger für die Erteilung der Zusicherung zuständig. Nehmen Sie deshalb frühzeitig mit dem dortigen Jobcenter Kontakt auf und beantragen auch dort die Zusicherung.

Die Zusicherung kann nur erteilt werden, wenn die Mietkosten für die neue Unterkunft angemessen im Sinne des § 22 Abs.1 SGB II sind.

Ziehen Sie **ohne vorherige schriftliche Zusicherung zur Übernahme der Unterkunftskosten** um, so werden maximal nur die angemessenen Unterkunftskosten für die neue Wohnung anerkannt. Die restlichen Mietkosten müssen Sie selbst aufbringen.

Sind Sie noch keine 25 Jahre alt, so ist es Ihnen grundsätzlich zumutbar bei Ihren Eltern im Haushalt zu leben. Haben Sie berechtigte Gründe für einen Auszug aus dem Elternhaus, so besprechen Sie dies bitte frühzeitig mit Ihrer Ansprechperson im Fallmanagement. Sollten Sie nämlich ohne vorherige Zusicherung umziehen, werden regelmäßig keine Mietkosten übernommen. Dies gilt auch, wenn Sie in der Erwartung, Sie werden Bürgergeld beziehen, umziehen.

2. Wohnungsbeschaffungskosten (Kaution, Genossenschaftsanteil, Umzugskosten), Ersteinrichtungsbeihilfen

Haben Sie die **Zusicherung** zur Übernahme der Unterkunftskosten der neuen Wohnung erhalten **und** war der Umzug **erforderlich**, so können auf Antrag ...

- **Mietkaution** bzw. **Genossenschaftsanteil** darlehensweise übernommen werden.
- **Umzugskosten** übernommen werden. Umzugskosten sind dabei so gering wie möglich zu halten. Benötigen Sie beim Umzug professionelle Hilfe, müssen Sie dies ausreichend begründen und ggf. Nachweise vorlegen (z.B. ärztliches Attest). Vor der Beauftragung eines Umzugsunternehmens sind mindestens drei Kostenvoranschläge einzureichen.
- Beihilfen zur **erstmaligen Einrichtung einer Wohnung** übernommen werden. Der Antrag ist bei dem Jobcenter zu stellen, bei dem Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung im Leistungsbezug stehen. Erstmalig bedeutet, dass Sie persönlich bislang noch nie eine eigene Wohnungseinrichtung besessen haben.

Maklergebühren werden grundsätzlich **nicht** übernommen.

3. Hinweis für Antragsteller mit einer Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG

Bitte beachten Sie, dass Sie nur im Geltungsbereich der Wohnsitzauflage die Zusicherung zu einer neuen Unterkunft erhalten können, d.h. dass Sie nur in der aktuellen Gemeinde eine Wohnung suchen können.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Wohnsitzauflage geändert werden. Bitte wenden Sie sich dafür an Ihre zuständige Ausländerbehörde.

Ab 01.04.2023 gültige Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft (Bruttokaltmiete) im Bodenseekreis

		Vergleichsraum (Wohnregion)						
		1	2	3	4	5	6	7
Personen	qm	Friedrichshafen, Immenstaad	Markdorf, Bermatingen, Deggenhausertal, Oberteuringen	Tettang, Meckenbeuren, Neukirch	Kressbronn, Eriskirch, Langenargen	Überlingen, Owingen, Sipplingen	Meersburg, Daisendorf, Hagnau, Stetten, Uhdlingen- Mühlhofen	Salem, Frickingen, Heiligenberg
1	bis 45	590,00 €	550,00 €	563,00 €	582,00 €	567,00 €	582,00 €	553,00 €
2	46 – 60	659,00 €	627,00 €	633,00 €	660,00 €	649,00 €	659,00 €	614,00 €
3	61 – 75	799,00 €	768,00 €	770,00 €	810,00 €	801,00 €	809,00 €	739,00 €
4	76 – 90	950,00 €	919,00 €	918,00 €	975,00 €	968,00 €	975,00 €	875,00 €
5	91 – 105	1.107,00 €	1.073,00 €	1.073,00 €	1.150,00 €	1.143,00 €	1.152,00 €	1.017,00 €
6	106 – 120	1.266,00 €	1.224,00 €	1.229,00 €	1.329,00 €	1.322,00 €	1.336,00 €	1.160,00 €
7	121 – 135	1.421,00 €	1.368,00 €	1.382,00 €	1.508,00 €	1.501,00 €	1.523,00 €	1.301,00 €
8	136 – 150	1.568,00 €	1.497,00 €	1.528,00 €	1.683,00 €	1.673,00 €	1.709,00 €	1.435,00 €

In der **Bruttokaltmiete** sind enthalten:

- **Grundmiete / Kaltmiete**
- **angemessene Betriebskosten**
- **im Mietvertrag enthaltene Garagen-/Stellplatzkosten.**

Zusätzlich werden **angemessene Heizkosten** und **angemessene Abfallgebühren** übernommen.

Kosten für **Haushaltsstrom** (Kochenergie, Beleuchtung etc.), **Telefon** und **Internetanschluss** werden **nicht** berücksichtigt, da diese bereits im Regelbedarf enthalten sind.